

Totalrevision

Bisherige Fassung vom 29. August 2017	Fassung Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften
Hafenreglement der Stadt Arbon vom 29. August 2017	Hafenreglement der Stadt Arbon vom 29. August 2017 XXXXX [Datum der Parlamentssitzung]
	Die Politische Gemeinde Arbon erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 3 des Wassernutzungsgesetzes vom 25.08.1999 (RB 721.8), das nachstehende Hafenreglement.
I. Geltungsbereich	1. Grundsatz und Geltungsbereich
<p><i>Art. 3 Grundsatz</i></p> <p><i>¹ Die Stadt Arbon betreibt die Hafenanlage als Eigentümerin.</i></p> <p><i>² Sie vermietet Teile der Anlage. Bei der Vermietung handelt es sich um Unterkonzessionen. Diese sind öffentlich-rechtlicher Natur.</i></p>	<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹ Die Stadt Arbon betreibt als Eigentümerin die Hafenanlage als Eigentümerin.</p> <p>² Sie vermietet Teile der Anlage Wasserliegeplätze, Trockenplätze und Anlegeplätze für Passagierschiffe. Zudem vermietet sie Teile der Hafenanlage sowie Räume im Hafengebäude für gewerbliche Nutzungen. Die Mietverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur. Bei der Vermietung handelt es sich um Unterkonzessionen. Diese sind öffentlich-rechtlicher Natur.</p>
<p><i>Art. 1 Örtlich</i></p> <p><i>Das Hafenreglement gilt für die gesamte Hafenanlage, namentlich die Liegeplätze, das Hafengebäude, den Hafendamm und dessen Einrichtungen, die Quaianlagen im Bereich des Hafens sowie für sämtliche Einrichtungen, die in irgendeiner Weise dem Bootsverkehr dienen.</i></p>	<p>Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Hafenreglement gilt für die gesamte Hafenanlage., namentlich die Liegeplätze, das Hafengebäude, den Hafendamm und dessen Einrichtungen, die Quaianlagen im Bereich des Hafens sowie für sämtliche Einrichtungen, die in irgendeiner Weise dem Bootsverkehr dienen.</p> <p>² Die Hafenanlage umfasst die in Anhang 1 dieses Reglements bezeichneten Bereiche und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere die Wasserliegeplätze und die Trockenplätze sowie sämtliche weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise der Nutzung und dem Betrieb der Hafenanlage und dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen, sowie für die Nutzung der Hafenanlage ausgeschiedenen Verkehrs- und Parkierungsflächen.</p>
<p><i>Art. 2 Personell</i></p> <p><i>Wer die Hafenanlage oder die Einrichtungen benutzt, hat sich an die Bestimmungen dieses Reglements zu halten.</i></p>	<p>Art. 3 Personeller Geltungsbereich</p> <p>Wer die Hafenanlage oder die Einrichtungen benutzt oder sich darin aufhält, hat sich an die Bestimmungen dieses Reglements, der Hafenordnung, der Weisungen und der übergeordneten Gesetzgebung zu halten sowie die Anordnungen der Hafenmeisterei zu befolgen.</p>
II. Organe	2. Organe und Zuständigkeiten
<p>Art. 4 Stadtrat</p> <p>¹ Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlage.</p>	<p>Art. 4 Stadtrat</p> <p>¹ Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlage.</p>

bisher

PR

neu
Seite 1 von 16

<p>² Er erlässt eine Hafenordnung.</p>	<p>² Der Stadtrat bestimmt die für die Hafenverwaltung zuständige Abteilung der Stadtverwaltung.</p> <p>³ Er wählt die Hafenkommission.</p> <p>⁴ In die Zuständigkeit des Stadtrats fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erlass und Änderung einer Hafenordnung Er erlässt eine Hafenordnung. b. Erlass und Änderung der Verordnung zum Gebührentarif c. Erlass und Änderung von ergänzenden Weisungen zur Hafenordnung d. Bau und Änderung der Hafen-, Boots- und Steganlagen sowie der weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Art. 2 e. Vermietung von Wasserliegeplätzen und Trockenplätzen für eine gewerbliche Nutzung f. Vermietung einzelner Bereiche der Hafenanlage g. Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben von über CHF 20'000.00 h. Weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hafenkommission oder der zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung fallen <p>⁵ Zu den Geschäften gemäss Art. 4 Abs. 4 holt der Stadtrat eine Stellungnahme der Hafenkommission ein.</p>
<p>Art. 5 Hafenkommission</p> <p>¹ Der Stadtrat bestellt eine Hafenkommission. Diese besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat, und dessen Stellvertretung bei Abwesenheit sowie – mindestens fünf Personen interessierter Gruppen, namentlich je eine der Sportfischerinnen und -fischer, der Motorbootfahrerinnen und -fahrer, der Seglerinnen und Segler, der gewerblichen Mieterinnen und Mieter und des Seerettungsdienstes der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG). <p>² Eine Vertretung der Abteilung Bau und die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister werden mit beratender Stimme beigezogen.</p> <p>³ Der Stadtrat holt zu folgenden Geschäften die Stellungnahme der Hafenkommission ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Änderungen oder Ergänzungen des Hafenreglements und der Hafenordnung; – Erlass und Änderungen des Gebührentarifes; – Festlegung der Bedingungen der Verträge für Liegeplätze; – Festlegung der Zuteilungskriterien für gewerbliche Liegeplätze; – bauliche und verkehrstechnische Vorhaben; – Rekursfälle. 	<p>Art. 5 Hafenkommission</p> <p>¹ Der Stadtrat bestellt eine Hafenkommission. Diese besteht aus</p> <p>– einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat, und dessen Stellvertretung bei Abwesenheit sowie</p> <p>– mindestens fünf Personen interessierter Gruppen, namentlich je eine der Sportfischerinnen und -fischer, der Motorbootfahrerinnen und -fahrer, der Seglerinnen und Segler, der gewerblichen Mieterinnen und Mieter und des Seerettungsdienstes der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG).</p> <p>² Eine Vertretung der Abteilung Bau und die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister werden mit beratender Stimme beigezogen.</p> <p>² Der Stadtrat holt zu folgenden Geschäften die Stellungnahme der Hafenkommission ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Änderungen oder Ergänzungen des Hafenreglements und der Hafenordnung; b. Erlass und Änderungen des Gebührentarifes; c. Festlegung der Bedingungen der Verträge für Liegeplätze; d. Festlegung der Zuteilungskriterien für gewerbliche Liegeplätze; e. bauliche und verkehrstechnische Vorhaben; f. Rekursfälle.

	<p>¹ Die Hafenkommision setzt sich zusammen aus diversen Interessensgruppen. Pro Interessensgruppe ist eine Person in der Hafenkommision vertreten. Zumindest vertreten sind folgende Interessensgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat. Bei dessen Abwesenheit wird er oder sie vertreten durch ein anderes Mitglied des Stadtrates - einem aktiven Motorbootfahrer oder einer aktiven Motorbootfahrerin - einem aktiven Segler oder einer aktiven Seglerin - einer Vertretung der gewerblichen Mietenden - einer Vertretung des Seerettungsdienstes der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) - einer Vertretung der Sportfischer - eine Vertretung der Hafenverwaltung und der Hafenmeisterei nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil <p>Die entsprechenden Personen werden von den entsprechenden Vereinen vorgeschlagen, sofern es nicht Vertreter von Vereinen sind.</p> <p>² Die Hafenkommision hat lediglich beratende Funktion. Sie übt diese gemäss Art. 4 Abs. 5 in Form von Stellungnahmen an den Stadtrat aus.</p>
<p>Art. 6 Abteilung Bau</p> <p>¹ Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Hafenanlagen obliegt der Abteilung Bau. Sie kontrolliert die Einhaltung des Hafenreglements und der Hafenordnung.</p> <p>² Die Vermietung der Liegeplätze gemäss Artikel 11 - 23 erfolgt durch die Abteilung Bau im Auftrag des Stadtrates.</p> <p>³ Die Leitung Abteilung Bau erlässt die erforderlichen Verfügungen. Sie kontrolliert und visiert die Rechnungen.</p> <p>⁴ Die Abteilung Bau erteilt Bewilligungen für Veranstaltungen in der Hafenanlage.</p>	<p>Art. 6 Abteilung Bau Hafenverwaltung</p> <p>¹ Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Hafenanlagen obliegt der Abteilung Bau Hafenverwaltung. Sie kontrolliert die Einhaltung des Hafenreglements und der Hafenordnung. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erlass und Änderung von ergänzenden Weisungen zur Hafenordnung b. Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Hafenanlage unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrates c. Entscheid über die Zu- und Umteilung der Liegeplätze d. Abschluss, Kündigung und Übertragung von Mietverträgen für Liegeplätze, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist Die Vermietung der Liegeplätze gemäss Artikel 11 - 23 erfolgt durch die Abteilung Bau im Auftrag des Stadtrates. e. Kontrolle über die Einhaltung des Hafenreglements, der Hafenordnung und der Weisungen im gesamten Geltungsbereich dieses Reglements f. Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von bzw. an Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets g. Entscheid über nicht budgetierte Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis CHF 20'000.00 pro Jahr Die Leitung Abteilung Bau erlässt die erforderlichen Verfügungen. Sie kontrolliert und visiert die Rechnungen. h. Anstellung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin sowie deren Stellvertretung i. Erstellung eines Pflichtenhefts für die Hafenmeisterei j. Erlass von Weisungen an die Hafenmeisterei k. Erteilung von Bewilligungen für Veranstaltungen in der Hafenanlage Die Abteilung Bau erteilt Bewilligungen für Veranstaltungen in der Hafenanlage. l. Belegungspläne für Gästeboote, Winterplätze sowie für Veranstaltungen und Regatten

<p>Art. 7 Hafenmeisterin oder Hafenmeister</p> <p>¹ Die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister untersteht der Leitung Abteilung Bau.</p> <p>² Sie oder er sorgt in der Hafenanlage für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement und der Hafenordnung.</p> <p>³ Sie oder er ist berechtigt, allen, welche die Hafenanlage benutzen, die notwendigen Anweisungen zu erteilen.</p> <p>⁴ Werden Reglements- oder Verordnungsvorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet sie oder er dies unverzüglich der Leitung Abteilung Bau.</p> <p>⁵ Weitere Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben.</p>	<p>Art. 7 Hafenmeisterin oder Hafenmeister Hafenmeisterei</p> <p>¹ Die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin untersteht der Leitung Abteilung Bau Hafenverwaltung. Ihre Pflichten und Rechte werden von dieser in einem Pflichtenheft festgelegt.</p> <p>² Sie oder er Die Hafenmeisterei sorgt in der Hafenanlage für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement, und der Hafenordnung und der Weisungen.</p> <p>³ Sie oder er Die Hafenmeisterei ist berechtigt, allen, welche die Hafenanlage benutzen, den Benutzenden der Hafenanlage die notwendigen Anweisungen zu erteilen und die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>⁴ Verstösse gegen Vorschriften Werden Reglements- oder Verordnungsvorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet sie oder er dies sind von der Hafenmeisterei unverzüglich der Leitung Abteilung Bau Hafenverwaltung zu melden.</p> <p>⁵ Weitere Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben.</p> <p>⁵ Die Hafenmeisterei hat das Recht, Personen, welche den reibungslosen Betrieb stören oder gefährden, nach vorgängiger Verwarnung vorübergehend aus der Hafenanlage zu verweisen.</p>
<p>III. Benutzung</p>	<p>3. Benutzung</p>

1. Allgemeine Bestimmungen	3.1. Allgemeine Bestimmungen
<p>Art. 8 Grundsatz</p> <p>Wer die Hafenanlage benutzt, hat Anweisungen der Hafensteuerei zu befolgen.</p>	<p>Art. 8 Grundsatz</p> <p>¹ Soweit die Nachfrage nach Liegeplätzen das Angebot übersteigt, werden Wartelisten geführt. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.</p> <p>² Interessentinnen und Interessenten für einen Wasserplatz oder einen Trockenplatz müssen mit der Anmeldung die Masse des Bootes, das auf dem Liegeplatz stationiert werden soll, bekanntgeben.</p> <p>³ Nach der Vergabe eines Liegeplatzes schliesst die Hafensteuerei einen schriftlichen Mietvertrag ab. Dieser begründet keinen Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Liegeplatzes. Die Hafensteuerei ist berechtigt, aus sachlichen Gründen Platzwechsel anzuordnen.</p> <p>⁴ Sämtliche auf den Liegeplätzen stationierte Boote müssen über den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsausweis und den aktuellen Ausweis für die bezahlten Wasserfahrzeugsteuern (Vignette) verfügen.</p> <p>⁵ Der Liegeplatzmieter oder die Liegeplatzmieterin und der Bootseigner oder die Bootseignerin müssen während der ganzen Vertragsdauer identisch sein.</p> <p>⁶ Die Mietenden sind verpflichtet, den Wasserliegeplatz oder Trockenplatz mit einem dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen. Soll ein von der Anmeldung gem. Art. 8 Abs. 2 abweichendes Boot stationiert werden, so ist dazu die vorgängige Zustimmung der Hafensteuerei erforderlich.</p> <p>⁷ Die Mietenden eines Liegeplatzes müssen über den für das stationierte Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.</p> <p>⁸ Das auf einem Boots-Liegeplatz stationierte Boot muss regelmässig und mehrmals pro Saison genutzt werden. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.</p> <p>⁹ Wer die Alle Benutzenden der Hafenanlage benutzt, hat haben den Anweisungen der Hafensteuerei zu befolgen Folge zu leisten.</p> <p>¹⁰ Für Besuchende der Hafenanlage gelten die Bestimmungen über die Benützung der Hafenanlage sinngemäss.</p>
Art. 18 Übertragung und Untermiete	<p>Art. 9 Übertragung und Untermiete</p> <p>¹ Bei Todesfall des Mietenden ist eine Übertragung des Bootsplatzes innerhalb der Familie (Eltern/Ehepartner oder Ehepartnerin/eingetragener Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartnerin/Kinder) oder an den seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebenden Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin möglich.</p>

bisher

PR

neu

<p>¹ Verträge betreffend vorvermietete Liegeplätze dürfen einmalig Dritten übertragen werden.</p> <p>² Im Übrigen sind das Übertragen von Mietverhältnissen und die Untermiete verboten.</p>	<p>² Die Übertragung setzt einen gemeinsamen Antrag aller Familienmitglieder und des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin voraus. Der Mietvertrag kann dabei nur an eine einzelne Person übertragen werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten seit dem Todestag schriftlich einzureichen, andernfalls erlischt die Übertragungsmöglichkeit.</p> <p>³ Verträge betreffend vorvermietete Liegeplätze dürfen einmalig Dritten übertragen werden. Vorvermietete Liegeplätze dürfen gemäss den vertraglichen Vereinbarungen übertragen werden.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind das Übertragen von Mietverhältnissen, und die Untermiete oder die entgeltliche Überlassung der Liegeplätze an Dritte verboten.</p>
<p>2. Öffentliche Anlageplätze</p>	<p>3.2. Öffentliche Anlageplätze</p>
<p>Art. 10 Passagierschiffsverkehr</p> <p>¹ Die Anlageplätze 1 bis 3 des Hafendammes dürfen nur von Schiffen konzessionierter Schifffahrtsunternehmen und des gewerblichen Passagierschiffsverkehrs benutzt werden. Diese Plätze dürfen nur zum Ein- und Aussteigen benutzt werden.</p> <p>² Die Schifffahrtsunternehmen haften für von ihnen verursachte Schäden.</p>	<p>Art. 10 Passagierschiffsverkehr</p> <p>¹ Die Anlageplätze 1 bis 3 des Hafendammes dürfen nur von Schiffen konzessionierter Schifffahrtsunternehmen und des gewerblichen Passagierschiffsverkehrs benutzt werden. Diese Plätze dürfen nur zum Ein- und Aussteigen benutzt werden.</p> <p>² Die Schifffahrtsunternehmen haften für von ihnen verursachte Schäden.</p> <p>Der Stadtrat kann am Hafendamm Anlageplätze für konzessionierte Schifffahrtsunternehmen und den gewerblichen Passagierschiffsverkehr festlegen.</p>
<p>3. Vermietung von Liegeplätzen an Private</p>	<p>3.3. Vermietung von Liegeplätzen an Private</p>
<p>Art. 11 Voraussetzungen</p> <p>Wer sich um einen Liegeplatz bewirbt, muss im Besitz der Betriebsbewilligung und soweit erforderlich des Schifferpatents sowie Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigt über das angemeldete Schiff sein</p>	<p>Art. 11 Voraussetzungen Grundsatz</p> <p>¹ Liegeplätze können nur an natürliche Personen vermietet werden. Das Mietverhältnis ist unvererblich und unter Vorbehalt des Art. 9 nicht übertragbar.</p> <p>² An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. Vorbehalten bleibt Art. 16.</p> <p>³ Die Mietenden eines Liegeplatzes müssen während der gesamten Vertragsdauer Verfügungsberechtigte Eignerin oder Verfügungsberechtigter Eigner des stationierten Bootes sowie erkennbar dessen Hauptnutzende sein. Wer sich um einen Liegeplatz bewirbt, muss im Besitz der Betriebsbewilligung und soweit erforderlich des Schifferpatents sowie Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigt über das angemeldete Schiff sein</p>
<p>Art. 12 Einheimische</p> <p>¹ Bewerberinnen oder Bewerber mit Wohnsitz in der Stadt Arbon haben Vorrang vor Auswärtigen.</p> <p>² Mit Mieterinnen und Mietern mit Wohnsitz in der Stadt Arbon werden unbefristete Verträge abgeschlossen.</p>	<p>Art. 12 Einheimische</p> <p>¹ Bewerberinnen oder Bewerber mit Wohnsitz in der Stadt Arbon haben Vorrang vor Auswärtigen.</p> <p>² Mit Mieterinnen und Mietern mit Wohnsitz in der Stadt Arbon werden unbefristete Verträge abgeschlossen. s. Art. 8</p>

<p>Art. 13 Auswärtige</p> <p>¹ Auswärtige Mietinteressentinnen oder Mietinteressenten werden berücksichtigt, wenn freie Plätze vorhanden sind.</p> <p>² Mit auswärtigen Mieterinnen oder Mietern können befristete Verträge für maximal drei Jahre abgeschlossen werden.</p>	<p>Art. 13 Auswärtige</p> <p>¹ Auswärtige Mietinteressentinnen oder Mietinteressenten werden berücksichtigt, wenn freie Plätze vorhanden sind.</p> <p>² Mit auswärtigen Mieterinnen oder Mietern können befristete Verträge für maximal drei Jahre abgeschlossen werden.</p> <p>s. Art. 8</p>
<p>Art. 12 Einheimische und Art. 13 Auswärtige (siehe vorstehende Artikel)</p>	<p>Art. 12 Liegeplatzvergabe</p> <p>¹ Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt anhand der Wartelisten. Die Liegeplätze werden überwiegend an Bewerbende mit Hauptwohnsitz in der Politischen Gemeinde Arbon (Einheimische) vergeben, soweit eine entsprechende Nachfrage besteht. Im Umfang von 20 % der Liegeplatzvergaben der entsprechenden Liegeplatzkategorie (Trockenplätze und Wasserliegeplätze sowie verschiedenen Platzzonen in der Hafenanlage) werden Bewerbende mit einem anderen Schweizer Wohnsitz (Auswärtige) berücksichtigt, wobei einem Wohnsitz im Umkreis von 45 Kilometern Luftlinie um Arbon der Vorrang eingeräumt werden kann.</p> <p>² Die weiteren Kriterien der Vergabe legt der Stadtrat in der Hafenanordnung fest.</p>
<p>Art. 14 Vorvermietete Liegeplätze</p> <p>¹ Mieterinnen und Mieter, welchen bis Ende April 2025 Liegeplätze vorvermietet worden sind, können von Mai 2023 bis Ende April 2024 eine Vertragsverlängerung bis Ende 2030 zu den ab Mai 2025 gültigen Tarifen verlangen.</p> <p>² Bis zum Ende der Vertragsverlängerung gelten für auswärtige Mieterinnen und Mieter die Tarife für auswärtige.</p> <p>³ Danach gelten die Bestimmungen für einheimische und auswärtige Mieterinnen und Mieter.</p>	<p>Art. 13 Vorvermietete Liegeplätze</p> <p>¹ Mieterinnen und Mieter, welchen bis Ende April 2025 Liegeplätze vorvermietet worden sind, können von Mai 2023 bis Ende April 2024 eine Vertragsverlängerung bis Ende 2030 zu den ab Mai 2025 gültigen Tarifen verlangen.</p> <p>² Bis zum Ende der Vertragsverlängerung gelten für auswärtige Mieterinnen und Mieter die Tarife für auswärtige.</p> <p>³ Danach gelten die Bestimmungen für einheimische und auswärtige Mieterinnen und Mieter.</p> <p>¹ Für die verlängerte Mietdauer von 5 Jahren (1. Mai 2025 bis 30. April 2030) ist ein Mietzins gemäss der jeweils gültigen Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon geschuldet. Er ist jährlich, im Voraus, mit der Betriebskostenpauschale zu bezahlen.</p> <p>² Per 30. April 2030 enden die Verträge für vorvermietete Liegeplätze. Anschliessend können natürliche Personen ordentliche Mietverträge abschliessen. Von juristischen Personen gemietete Liegeplätze sowie gewerblich genutzte Liegeplätze fallen an die Stadt Arbon zurück.</p>
<p>Art. 15 Eignergemeinschaften</p> <p>¹ Für Eignergemeinschaften gilt Folgendes:</p> <p>a) Die Vermietung an Eignergemeinschaften, bei welchen sämtliche Mitglieder Wohnsitz in der Stadt Arbon haben, erfolgt gemäss Artikel 12.</p> <p>b) Eignergemeinschaften, bei denen nicht sämtliche Mitglieder Wohnsitz in der Stadt Arbon haben, kann ein Platz unter den Bedingungen gemäss Artikel 13 vermietet werden.</p>	<p>Art. 15 Eignergemeinschaften</p> <p>¹ Für Eignergemeinschaften gilt Folgendes:</p> <p>a) Die Vermietung an Eignergemeinschaften, bei welchen sämtliche Mitglieder Wohnsitz in der Stadt Arbon haben, erfolgt gemäss Artikel 12.</p> <p>b) Eignergemeinschaften, bei denen nicht sämtliche Mitglieder Wohnsitz in der Stadt Arbon haben, kann ein Platz unter den Bedingungen gemäss Artikel 13 vermietet werden.</p>

bisher

PR

neu
Seite 7 von 16

<p>² Bei gemischten Eignergemeinschaften muss das Boot auf ein einheimisches Mitglied eingelöst sein.</p>	<p>² Bei gemischten Eignergemeinschaften muss das Boot auf ein einheimisches Mitglied eingelöst sein.</p>
<p>Art. 16 Wegzug</p> <p>¹ Wird der Wohnsitz in der Stadt Arbon aufgegeben, wird der Vertrag gemäss Artikel 13 per sofort auf drei Jahre befristet. Ab dem Wegzug ist pro rata temporis der Mietzins für auswärtige Mieterinnen und Mieter zu entrichten.</p> <p>² Gibt bei Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera a ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Arbon auf, wird der Vertrag per sofort auf drei Jahre befristet. Ab dem Wegzug ist pro rata temporis der Durchschnitt des Einheimischen- und Auswärtigentarifes zu entrichten.</p> <p>³ Gibt bei Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera b das letzte einheimische Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Arbon auf, ist ab dessen Wegzug pro rata temporis der Mietzins für auswärtige Mieterinnen und Mieter zu entrichten.</p>	<p>Art. 16 Wegzug</p> <p>¹ Wird der Wohnsitz in der Stadt Arbon aufgegeben, wird der Vertrag gemäss Artikel 13 per sofort auf drei Jahre befristet. Ab dem Wegzug ist pro rata temporis der Mietzins für auswärtige Mieterinnen und Mieter zu entrichten.</p> <p>² Gibt bei Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera a ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Arbon auf, wird der Vertrag per sofort auf drei Jahre befristet. Ab dem Wegzug ist pro rata temporis der Durchschnitt des Einheimischen- und Auswärtigentarifes zu entrichten.</p> <p>³ Gibt bei Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera b das letzte einheimische Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Arbon auf, ist ab dessen Wegzug pro rata temporis der Mietzins für auswärtige Mieterinnen und Mieter zu entrichten.</p>
<p>Art. 19 Kündigung</p> <p>¹ Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eintreffens bei der Empfängerin oder dem Empfänger.</p> <p>² Mieterinnen und Mieter können unbefristete Mietverträge bis Ende Jahr per Ende März kündigen. Ebenso können sie befristete Mietverträge bis Ende Jahr per Ende März vorzeitig kündigen.</p> <p>³ Die Stadt kann unbefristete Mietverträge bis Ende Jahr per Ende März kündigen. Aus organisatorischen oder baulichen Gründen kann sie auch befristete Verträge bis Ende Jahr per Ende März vorzeitig kündigen.</p> <p>Art. 35 Strafkündigung</p> <p>¹ Wer Bestimmungen dieses Reglementes oder der Hafenordnung, den Mietvertrag oder Anordnungen der Abteilung Bau, der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters missachtet, wird von der Abteilung Bau schriftlich ermahnt.</p>	<p>Art. 14 Kündigung / Strafkündigung Auflösung des Mietverhältnisses</p> <p>¹ Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eintreffens bei der Empfängerin oder dem Empfänger.</p> <p>² Mieterinnen und Mieter können unbefristete Mietverträge bis Ende Jahr per Ende März kündigen. Ebenso können sie befristete Mietverträge bis Ende Jahr per Ende März vorzeitig kündigen.</p> <p>³ Die Stadt kann unbefristete Mietverträge bis Ende Jahr per Ende März kündigen. Aus organisatorischen oder baulichen Gründen kann sie auch befristete Verträge bis Ende Jahr per Ende März vorzeitig kündigen.</p> <p>¹ Mietende können Mietverträge jeweils schriftlich bis 31. Oktober per 31. März kündigen.</p> <p>² Die Hafenverwaltung kann Mietverträge schriftlich mit einer Frist von drei Monaten per 31. Oktober kündigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus organisatorischen, baulichen oder anderen Gründen, die eine Weiterführung des Mietverhältnisses unmöglich oder nach Treu und Glauben unzumutbar machen b. wenn die Mietenden die Voraussetzungen für die Miete von Liegeplätzen nicht mehr erfüllen c. bei trotz Abmahnung unterbleibender Belegung oder ungenügender Nutzung des Liegeplatzes (Art. 8 Abs. 6 und Abs. 8) <p>¹ Wer Bestimmungen dieses Reglementes oder der Hafenordnung, den Mietvertrag oder Anordnungen der Abteilung Bau, der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters missachtet, wird von der Abteilung Bau schriftlich ermahnt.</p>

bisher

PR

<p>² Im Wiederholungsfall kann die Abteilung Bau den Mietvertrag mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen; dies namentlich bei ausstehendem Mietzins.</p> <p>³ Bei schweren Verstössen können Mietverträge durch die Abteilung Bau fristlos aufgelöst werden. Bereits bezahlte Mietzinse und Betriebskostenpauschalen werden nicht zurückerstattet.</p>	<p>² Im Wiederholungsfall kann die Abteilung Bau den Mietvertrag mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen; dies namentlich bei ausstehendem Mietzins.</p> <p>³ Bei schweren Verstössen können Mietverträge durch die Abteilung Bau fristlos aufgelöst werden. Bereits bezahlte Mietzinse und Betriebskostenpauschalen werden nicht zurückerstattet.</p> <p>³ Die Hafenvverwaltung kann Mietverträge nach mindestens einmaliger vorgängiger Kündigungsandrohung jederzeit und fristlos kündigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Zahlungsverzug der Mietenden für die Liegeplatzkosten b. bei Widerhandlung gegen Bestimmungen des Reglements, der Verordnung oder der Weisungen, gegen Bestimmungen des Mietvertrags oder gegen Anordnungen der Hafenvverwaltung oder der Hafenmeisterei; in schweren Fällen kann eine vorgängige Kündigungsandrohung unterbleiben
<p>4. <i>Gästeplätze</i></p> <p>Art. 24 Gebühr</p> <p>Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in der Hafenanlage bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon zu entrichten.</p>	<p>3.4. Gästeplätze</p> <p>Art. 15 Gebühr Gästeplätze</p> <p>¹ Gäste können je nach Verfügbarkeit einen Gästeplatz im Hafen belegen. Die Zuweisung erfolgt durch die Hafenmeisterei. Es besteht kein Anspruch auf einen Gästeplatz.</p> <p>² Tagesgäste ab 17.00 Uhr oder Übernachtungsgäste in der Hafenanlage, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon zu entrichten. Für die Bemessung der Gebühr können die Länge und Breite des Platzes berücksichtigt werden.</p> <p>Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in der Hafenanlage bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon zu entrichten.</p>
<p>5. <i>Gewerbliche Nutzung</i></p> <p>Art. 25 Grundsatz</p> <p>¹ Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlage zur gewerblichen Nutzung, namentlich für den Güterverkehr, die Kioskbewirtschaftung, die Bootsvermietung und den konzessionierten Schiffahrtsbetrieb vermieten.</p> <p>² Die Abteilung Bau vermietet eine limitierte Anzahl Liegeplätze an die übrigen Gewerbebetriebe wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und -handel.</p>	<p>3.5. Gewerbliche Nutzung</p> <p>Art. 16 Grundsatz Gewerbliche Nutzung</p> <p>¹ Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlage zur gewerblichen Nutzung, namentlich insbesondere für den Güterverkehr, die Kioskbewirtschaftung, die Bootsvermietung und den konzessionierten Schiffahrtsbetrieb vermieten.</p> <p>² Die Abteilung Bau vermietet Der Stadtrat kann eine limitierte Anzahl Liegeplätze (Kontingent) an die übrigen wassersportbezogene ortsansässige Gewerbebetriebe wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und -handel vermieten, bei welchen entweder der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin oder der Inhaber oder die Inhaberin den Hauptwohnsitz in der Politischen Gemeinde Arbon hat. Anbieter von Boatsharing müssen nicht ortsansässig sein und die Wohnsitzpflicht entfällt.</p> <p>³ Der Stadtrat kann in der Hafenordnung entsprechende Kontingente festlegen und für gewerbliche Nutzungen und gewerbliche genutzte Liegeplätze nähere Bestimmungen erlassen.</p>
<p>Art. 26 Allgemeines</p>	<p>Art. 26 Allgemeines</p>

bisher

PR

neu
Seite 9 von 16

<p>¹ Die Zuteilungskriterien sowie die Rahmenbedingungen für die Verträge für die übrigen gewerblichen Wasserliegeplätze legt der Stadtrat fest.</p> <p>² Die Artikel 19 - 24 gelten sinngemäss.</p> <p>³ Ein Unternehmen, das gewerbliche Liegeplätze mietet, muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Geschäftssitz in der Stadt Arbon haben und - von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer oder einer Inhaberin oder einem Inhaber mit Wohnsitz in der Stadt Arbon geführt werden. 	<p>¹ Die Zuteilungskriterien sowie die Rahmenbedingungen für die Verträge für die übrigen gewerblichen Wasserliegeplätze legt der Stadtrat fest.</p> <p>² Die Artikel 19 – 24 gelten sinngemäss.</p> <p>³ Ein Unternehmen, das gewerbliche Liegeplätze mietet, muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Geschäftssitz in der Stadt Arbon haben und - von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer oder einer Inhaberin oder einem Inhaber mit Wohnsitz in der Stadt Arbon geführt werden. <p>s. Art. 16</p>
	<p>4. Kosten und Gebühren</p>
	<p>4.1. Kosten</p>
<p>Art. 20 Miete</p> <p>¹ Das Entgelt für die Miete eines Wasserliegeplatzes setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Nettomietzins für die Nutzung der Wasserfläche und der Infrastruktur und b) einer Pauschalen als Anteil an die Betriebskosten, <p>beides entsprechend der Fläche des Liegeplatzes.</p> <p>² Mietzinse und Betriebskostenpauschalen werden vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt.</p>	<p>Art. 17 Liegeplatzkosten</p> <p>¹ Das Entgelt für die Miete eines Wasserliegeplatzes setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Nettomietzins für die Nutzung der Wasserfläche und der Infrastruktur und b) einer Pauschalen als Anteil an die Betriebskosten, <p>beides entsprechend der Fläche des Liegeplatzes.</p> <p>² Mietzinse und Betriebskostenpauschalen werden vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt.</p> <p>Die Kosten für einen Liegeplatz richten sich nach der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon.</p> <p>Sie setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mietzins b. Betriebskostenpauschale c. Wassernutzungsgebühr <p>Die Liegeplatzkosten sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.</p>
<p>Art. 20 Miete</p> <p>³ Mietzinse sind grundsätzlich zu Marktpreisen festzulegen. Einheimischen Mieterinnen und Mietern wird darauf eine Ermässigung gewährt.</p> <p>⁴ Bei gemischten Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera b ist der Durchschnitt des Einheimischen- und Auswärtigentarifs pro Kopf zu entrichten.</p>	<p>Art. 18 Miete Mietzins</p> <p>³ Mietzinse sind grundsätzlich zu Marktpreisen festzulegen. Einheimischen Mieterinnen und Mietern wird darauf eine Ermässigung gewährt.</p> <p>⁴ Bei gemischten Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera b ist der Durchschnitt des Einheimischen- und Auswärtigentarifs pro Kopf zu entrichten.</p>

	<p>¹ Der Mietzins bestimmt sich nach der Mietfläche pro m². Er ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind.</p> <p>² Auswärtige Mietende zahlen höhere Mieten als Einheimische.</p>
<p>Art. 21 Betriebskostenpauschale</p> <p>¹ Die Betriebskostenpauschale ist so anzusetzen, dass die gesamten Betriebskosten gedeckt werden. Die Ansätze sind nach Art der Liegeplätze zu differenzieren. Sie sind periodisch an Kostensteigerungen und Verbrauchsveränderungen anzupassen.</p> <p>² Als Betriebskosten gelten die der Stadt Arbon im Zusammenhang mit der Nutzung der Hafenanlage durch Liegeplatzmieterinnen oder -mieter entstehenden laufenden Kosten wie Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Anteil an die Kosten der Hafenverwaltung.</p>	<p>Art. 19 Betriebskostenpauschale</p> <p>¹ Die Betriebskostenpauschale ist so anzusetzen, dass die gesamten Betriebskosten gedeckt werden. Die Ansätze sind nach Art der Liegeplätze zu differenzieren. Sie sind periodisch an Kostensteigerungen und Verbrauchsveränderungen anzupassen.</p> <p>² Als Betriebskosten gelten die der Stadt Arbon im Zusammenhang mit der Nutzung der Hafenanlage durch Liegeplatzmieterinnen oder -mieter entstehenden laufenden Kosten wie Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Anteil an die Kosten der Hafenverwaltung.</p> <p>Die Betriebskosten werden als pauschaler Anteil aller Nebenkosten der Hafenanlagen festgelegt. Sie sind so anzusetzen, dass die gesamten Nebenkosten der Hafenanlagen gedeckt werden. Zu diesen Kosten gehören unter anderem die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Anteil an den Kosten der Hafenverwaltung. Die Betriebskostenpauschale wird nach Art und Grösse des Liegeplatzes differenziert und periodisch überprüft.</p>
	<p>Art. 20 Wassernutzungsgebühr</p> <p>¹ Die vom Kanton für eine Hafenanlage insgesamt erhobenen Wassernutzungsgebühren werden anteilig weiterverrechnet. Je Liegeplatz bestimmt sich die Höhe des Anteils nach der Nutzung der Wasserfläche pro m².</p>
<p>Art. 22 Ausfall infolge höherer Gewalt</p> <p>¹ Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, hat die Mieterin oder der Mieter keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung des Mietzinses.</p> <p>² Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie nur durch die Hafenmeisterin oder den Hafenmeister veranlasst werden.</p>	<p>Art. 21 Ausfall infolge höherer Gewalt</p> <p>¹ Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt oder, infolge höherer Gewalt oder übergeordnetem Rechts nicht belegt werden, haben die Mieterin oder der Mieter Mietenden weder keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder noch die Rückerstattung oder Reduktion der Liegeplatzkosten des Mietzinses.</p> <p>² Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie nur durch die Hafenmeisterin oder den Hafenmeister Hafenmeisterei vorübergehend bewilligt veranlasst werden.</p>
	<p>4.2. Gebühren</p>
	<p>Art. 22 Gebührentarif</p> <p>Für die Bearbeitung der Anmeldung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt.</p>

bisher

PR

neu
Seite 11 von 16

	Der Stadtrat legt die Ansätze der erhobenen Gebühren in der Verordnung Gebührentarif der Stadt Arbon fest.
Art. 17 Anmeldung Für die Bearbeitung der Anmeldung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt.	Art. 23 Anmeldung Bearbeitungsgebühren Für die Die Bearbeitung der Anmeldung für einen Liegeplatz sowie die Aufnahme auf eine Warteliste sind gebührenpflichtig ist eine einmalige Gebühr zu entrichten . Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt.
7. Benutzung der Infrastruktur	7. ——— Benutzung der Infrastruktur
Art. 29 Kran Für die Benutzung des Krans muss eine Gebühr gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon entrichtet werden. Art. 30 Rampen ¹ Die Rampe bei der Benzintankstelle ist vom 1. April bis 30. September gebührenpflichtig. ² Der Ansatz wird vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt.	Art. 24 Benutzungsgebühren ¹ Für die Benutzung der Hafeninfrastuktur (insbesondere Kran- und Abspritzanlage, Bootslip) werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen erhoben. Für die Benutzung des Krans muss eine Gebühr gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon entrichtet werden. ¹ Die Rampe bei der Benzintankstelle ist vom 1. April bis 30. September gebührenpflichtig. ² Der Ansatz wird vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt. ² Für die gewerbliche Benutzung kann ein ermässiger Tarif angewendet werden. ³ Für spezielle Anlässe (Regatten, o. Ä.) können Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.
6. Güterverkehr	6. ——— Güterverkehr
Art. 27 Grundsatz Güterschiffe müssen die dafür vorgesehenen Anlegeplätze benützen.	Art. 27 Grundsatz Güterschiffe müssen die dafür vorgesehenen Anlegeplätze benützen.
Art. 28 Stationierungsverbot ¹ Das Stationieren von Güterschiffen in den Häfen ist verboten. ² In begründeten Fällen kann die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister Ausnahmen bewilligen.	Art. 28 Stationierungsverbot ¹ Das Stationieren von Güterschiffen in den Häfen ist verboten. ² In begründeten Fällen kann die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister Ausnahmen bewilligen.
8. Ordnung im Hafen	5. Ordnung im in der Hafenanlage
Art. 23 Entfernung aus dem Hafen ¹ Die Abteilung Bau kann ein Boot auswassern, entfernen, einstellen, verwerten oder entsorgen lassen, wenn es	Art. 25 Entfernung aus dem Hafen ¹ Die Abteilung Bau Hafenverwaltung kann ein Boot auswassern, entfernen, einstellen, verwerten oder entsorgen bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es:

bisher

PR

neu
Seite 12 von 16

<p>a) unbefugt im Hafen liegt; b) ein Nachbarschiff gefährdet; c) in einem verfallenen Zustand ist. Diese Vorkommnisse gelten als schwere Verstöße.</p> <p>² Bevor die Abteilung Bau die geeigneten Massnahmen anordnet, setzt sie der Besitzerin oder dem Besitzer eine angemessene Frist, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.</p>	<p>a. unbefugt im Hafen liegt b. ein Nachbarschiff oder die Anlage gefährdet c. die Umwelt gefährdet d. in einem verfallenen Zustand ist e. nicht über eine gültige Zulassung verfügt Diese Vorkommnisse gelten als schwere Verstöße.</p> <p>² Bevor die Abteilung Bau die geeigneten Massnahmen anordnet angeordnet werden, ist den Mietenden des Liegeplatzes setzt sie der Besitzerin oder dem Besitzer eine angemessene Frist, um den zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands wiederherzustellen anzusetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme auf deren Kosten. Sofern eine akute Gefahr für Menschen, Umwelt, Hafenanlage oder andere Boote besteht, werden ohne Fristgewährung sofort notwendige Massnahmen ergriffen.</p> <p>³ Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht innert angesetzter Frist wiederhergestellt oder werden die Kosten für die Ersatzvornahme oder sofort notwendige Massnahmen nicht fristgerecht erstattet, gilt dies als schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 lit.b.</p>
<p>Art. 31 Gewässerschutz</p> <p>¹ Das unnötige Laufenlassen von Bootsmotoren im Hafen ist verboten.</p> <p>² Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der Polizei sowie der Hafenmeisterei zu melden.</p>	<p>Art. 26 Gewässerschutz</p> <p>¹ Das unnötige Laufenlassen von Bootsmotoren im Hafen ist verboten.</p> <p>² Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der Polizei sowie der Hafenmeisterei zu melden.</p> <p>³ Die Hafenordnung kann weitere Massnahmen vorsehen.</p>
	<p>Art. 27 Verbote</p> <p>¹ In der Hafenanlage und im Bereich der Hafeneinfahrt gelten folgende Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fischen b. Baden c. Sporttauchen b. Surfen, Stand-Up-Paddling, Kajak fahren und dergleichen c. Wasservogeljagd d. Füttern von Wasservögeln e. Betreiben von ferngesteuerten Geräten (Drohnen, Schiffsmodelle und dergleichen) f. Abbrennen von Feuerwerk <p>² Das Ankeren ist in der ganzen Hafenanlage verboten.</p>

<p>Art. 32 Fischerei</p> <p>In den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrten ist das Fischen verboten.</p>	<p>Art. 32 Fischerei</p> <p>In den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrten ist das Fischen verboten.</p> <p>s. Art. 27</p>
<p>Art. 33 Baden und Wassersport</p> <p>¹ Das Baden in den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrten ist verboten.</p> <p>² Das Behindern der Schifffahrt durch Ausübung von Wassersport in den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrten ist verboten.</p>	<p>Art. 33 Baden und Wassersport</p> <p>¹ Das Baden in den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrten ist verboten.</p> <p>² Das Behindern der Schifffahrt durch Ausübung von Wassersport in den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrten ist verboten.</p> <p>s. Art. 27</p>
	<p>Art. 28 Ergänzende Vorschriften</p> <p>Der Stadtrat kann in der Hafenordnung weitere Ordnungsvorschriften erlassen.</p>
	<p>6. Haftung</p>
<p>Art. 9 Haftung</p> <p>¹ Die Benutzung der Hafenanlage geschieht auf eigene Gefahr.</p> <p>² Die Stadt Arbon haftet nicht für Personen- und Sachschäden.</p> <p>Art. 34</p> <p>¹ Benutzerinnen und Benutzer der Hafenanlage haften für von ihnen verursachte Schäden.</p> <p>² Wer Schäden verursacht, hat sie unverzüglich der Hafenmeisterei zu melden.</p>	<p>Art. 29 Haftung</p> <p>¹ Die Benutzung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt geschieht auf eigene Gefahr.</p> <p>² Die Stadt Arbon haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle und Sachbeschädigungen sowie Schäden, welche zufolge höherer Gewalt, Unwetter und hohem Wellengang oder Wasserstandschwankungen entstanden sind.</p> <p>³ Benutzerinnen und Benutzer Benutzende der Hafenanlage haften für von ihnen den durch sie, ihre Boote oder sonstigen Fahrzeugen verursachten Schaden.</p> <p>⁴ Wer Schäden verursacht, hat sie sind von den Verursachenden unverzüglich der Hafenmeisterei zu melden.</p>
	<p>7. Rechnungsführung</p>
	<p>Art. 30 Rechnungsführung</p> <p>¹ Die Stadt Arbon betreibt den Bootshafen als Eigenwirtschaftsbetrieb. Sie führt je eine eigene Spezialfinanzierung für die Betriebskosten sowie für die übrigen Kosten der Hafenanlage. Die Rechnungsführung erfolgt als Spezialfinanzierung im allgemeinen Finanzhaushalt in separat ausgewiesene Positionen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus dem Betrieb des Bootshafens, exklusive einer Abgabe an das Gemeinwesen, gehen zu Lasten dieser Spezialfinanzierungen.</p> <p>² Die Abgabe an das Gemeinwesen wird vom Stadtrat als Fixbetrag definiert.</p> <p>³ Für die Verrechnung der Betriebskosten ist eine Schattenrechnung zu führen.</p>

IV. Straf- und Schlussbestimmungen	8. Straf- und Schlussbestimmungen und Rechtsmittel
<p>Art. 36 Strafen, Vollzug und Rechtsmittel</p> <p>Die Artikel 29 bis 36 Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. März 2013 sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 36 Strafen, Vollzug und Rechtsmittel</p> <p>Die Artikel 29 bis 36 Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. März 2013 sind sinngemäss anwendbar.</p>
<p>Art. 37 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Das vorliegende Reglement tritt auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.</p> <p>² Mit Inkrafttreten werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Hafenreglement vom 27. Mai 2008.</p> <p>³ Verfahren, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängig sind, werden nach den alten Vorschriften beurteilt.</p>	<p>Art. 31 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Das vorliegende Reglement tritt auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.</p> <p>² Mit Inkrafttreten werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Hafenreglement vom 27. Mai 2008 29. August 2017.</p> <p>³ Verfahren, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängig sind, werden nach den alten bisherigen Vorschriften beurteilt.</p> <p>⁴ Bestehende Eignergemeinschaften im Sinne des Hafenreglements vom 29. August 2017 gelten mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements als aufgelöst. Die Mitglieder der Eignergemeinschaft können den Mietvertrag auf einen Miteigner oder Miteignerin umschreiben lassen. Dazu ist ein von allen Mitgliedern unterzeichnetes schriftliches Gesuch innert drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bei der Hafenverwaltung einzureichen. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt kein entsprechendes Gesuch vor, gilt das Mietverhältnis als aufgelöst.</p> <p>⁵ Bestehen bei Inkrafttreten dieses Reglements ungekündigte, befristete Mietverträge, so können die Mietenden für den entsprechenden Liegeplatz einen neuen Mietvertrag gemäss Art. 8 Abs. 3 abschliessen.</p>
	<p>Art. 32 Rechtsmittel</p> <p>¹ Anträge, Wünsche oder Beschwerden sowie Einsprachen gegen Anordnungen der Hafenmeisterei sind schriftlich an die Hafenverwaltung zu richten.</p> <p>² Gegen Entscheide der Hafenverwaltung können nach Massgabe der Gemeindeordnung Rekurse beim Stadtrat Arbon eingereicht werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>
<p>Arbon, 29. August 2017</p> <p>Der Stadtpalamentspräsident Die Stadtparlamentspräsidentin</p> <p>Luzi Schmid Nadja Holenstein</p> <p>Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2018</p>	<p>Arbon, 29. August 2017 XXXX (Datum Stadtratssitzung)</p> <p>Der Stadtpalamentspräsident Die Stadtparlamentspräsidentin</p> <p>Die Stadtparlamentspräsidentin Die Parlamentssekretärin</p> <p>XXXXX XXXXX</p> <p>Luzi Schmid Nadja Holenstein</p> <p>XXXX XXXX</p>

bisher

PR

	Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2018 Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. XXXX / XXXX in Kraft gesetzt per 1. Januar 2026.
	Anhang Anhang 1 – Karte zum örtlichen Geltungsbereich